

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Lautzenhausen vom 18.03.1996

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenhausen hat in seiner Sitzung am 23.02.1996 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Verbandsgemeindevorwaltung
6544 Homburg / Funsrück

§ 1 Eing.: 01.-04.-1996

§ 6 der Satzung vom 08.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 6 wird nunmehr Absatz 1

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Gemäß § 4 Abs. 3 EntschädigungsVO-Gemeinden wird als Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 100,-- DM monatlich gewährt."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Lautzenhausen, den 18.03.1996

Jakobi
Lautzenhausen

